

**29. Gilt die kurze Verjährungsfrist des § 477 BGB. auch für Schadensersatzansprüche des Käufers eines Motors, die auf Fehler beim Einbau des Motors und auf mangelhafte Ausführung der von dem Verkäufer vorgenommenen Nachbesserungsarbeiten gestützt werden?**

BGB. §§ 276, 477.

II. Zivilsenat. Urf. v. 16. März 1934 i. S. D. Werte & AG. (Rf.)  
w. F. (Bekl.). II 14/34.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Es ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zwar anerkannt, daß der kurzen Verjährungsfrist des § 477 BGB. Schadensersatzansprüche auch dann unterliegen, wenn sie gemäß § 276 BGB. auf eine schuldhaft mangelhafte Lieferung des Verkaufsgegenstands gestützt werden (RGZ. Bd. 53 S. 203, Bd. 56 S. 169, Bd. 93 S. 160 [161], Bd. 117 S. 316, Bd. 129 S. 280 [282]). Anders liegt es jedoch dann, wenn die Schadensersatzansprüche nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Kaufsache selbst, nicht aus einer Verletzung der Lieferungsspflicht des Verkäufers in dem in RGZ. Bd. 53 S. 203 näher dargelegten Umfang hergeleitet werden, sondern wenn eine Verletzung von Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag in Frage kommt, die mit der Mangelhaftigkeit der Kaufsache selbst nicht in einem unmittelbaren, von ihr nicht trennbaren Zusammenhang stehen.

Alsdann ist für die kurze Verjährungsfrist des § 477 BGB. kein Raum; es kommt vielmehr die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. zur Anwendung (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 16. Juni 1908 II 12/08 im Recht 1908 Nr. 2919 und LZ. 1909 Sp. 68; ferner RGZ. Bd. 95 S. 4, Bd. 129 S. 280 [282/283]; Staub-Heinichen § 68, 14. Aufl., § 377 Anm. 134). Im vorliegenden Fall steht nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht eine schuldhaft mangelhafte Lieferung des an sich im wesentlichen nicht zu beanstandenden Motors in Frage; die Schadensersatzansprüche finden vielmehr ihre Grundlage in Fehlern beim Einbau des Motors und in der mangelhaften Ausführung der Nachbesserungsarbeiten durch die Monteure der Klägerin. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht nicht die kurze Verjährungsfrist des § 477, sondern die gewöhnliche Verjährungsfrist des § 195 BGB. für anwendbar erachtet hat, so sind dagegen vom Rechtsstandpunkt aus Einwendungen nicht zu erheben.